

Spendenrichtlinie der WallerLeseLust

Präambel

Die WallerLeseLust finanziert sich ausschließlich über Spenden.

Auf Zuwendungen von politischen Parteien bzw. parteinahen Organisationen sowie von religiösen Gemeinschaften verzichtet die WallerLeseLust, denn das Projekt möchte offen für alle Menschen sein, egal welche politische oder religiöse Vorliebe sie pflegen.

Es werden nur Geld oder Sachleistungen von Personen, Firmen und Organisationen angenommen, deren Betriebszweck im Einklang mit den Zielen der WallerLeseLust stehen. Ausdrücklich zurück gewiesen werden Spenden von Personen oder Körperschaften, die mit ihren Aussagen und Inhalten einzelne Bevölkerungsgruppen diskriminieren oder als kinder-, jugend- oder gesundheitsgefährdend eingeschätzt werden.

Gemeinnützigkeit und steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Spenden dienen nach § 10 b EStG mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder für als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken. Sie können steuerlich abgesetzt werden. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und steuerlichen Absetzbarkeit sind bei der WallerLeseLust voll gegeben, denn der Verein Waller Mitte e.V. als Träger des Projektes ist als gemeinnützig anerkannt. Der Vorstand des Vereins stellt ohne Aufforderung eine Spendenbestätigung aus. Die gespendeten Mittel werden zwingend, ausschließlich und unmittelbar für die in der Bestätigung angegebenen förderungswürdigen Zwecke verwendet. Spenden können alternativ auch mit dem Hinweis „Spende WallerLeseLust“ auf das Konto der BremerLeseLust überwiesen werden; das Geld kommt dann auch bei der WallerLeseLust an.

Was ist eine Spende?

Spenden sind Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen, die die WallerLeseLust fördern und dafür keine Gegenleistung erwarten. Eine Spende darf nur für den steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, der von dem oder der Zuwendenden ausdrücklich bestimmt wurde. Der Spenderwunsch darf nicht missachtet oder verfälscht werden.

Sachspenden

1. Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung (Art, Alter, Zustand, historischer Kaufpreis) jeder einzelnen Sache auch der Wert im Sinne des § 10 b Abs. 3 EStG genannt werden. Grundsätzlich ist die Sachspende danach mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. Dies ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer). Der Nachweis dieses Wertes ist durch eine Proforma-Rechnung der oder des Zuwendenden zu erbringen.
2. Wurde die Sachspende unmittelbar zuvor aus dem Betriebsvermögen des bzw. der Zuwendenden entnommen, so darf eine Zuwendungsbestätigung höchstens in Höhe des Entnahmewerts (zzgl. Umsatzsteuer) erteilt werden. Abweichend davon ist es auch zulässig, den Buchwert anzusetzen (so genanntes Buchwertprivileg). Den Entnahme- oder Buchwert, der sich in den meisten Fällen aus der Buchhaltung des Unternehmens ergeben wird, hat der bzw. die Zuwendende geeignet nachzuweisen und zu bestätigen.
3. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen, so ist der aktuelle Wert zu ermitteln und der WallerLeseLust mitzuteilen (z.B. Gutachten, historischer Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung).
4. Vor der Annahme von Sachspenden sind mögliche Folgekosten (z. B. Gerätereparaturen, bauliche Maßnahmen, Verbrauchskosten) von der Leitung der WallerLeseLust abzuschätzen. Die Finanzierung entstehender laufender Kosten ist im Haushaltsplan der WallerLeseLust zu berücksichtigen.

Nennung der Spendenden

Die WallerLeseLust veröffentlicht die Namen oder Logos der Spendenden auf ihrer Website und ggf. auf gedruckten Materialien sowie auf einem Schild (Spendentafel), das öffentlich ausgehängt wird. Die Nennung der Spendenden ist steuerlich unbeachtlich, wenn die WallerLeseLust ohne besondere Hervorhebung lediglich auf die Unterstützung des oder der Spendenden hinweist oder einen Dank ausspricht. Bei der Nennung der Namen handelt es sich in keinem Falle um eine Gegenleistung für eine geleistete Spende. Die Spendenden sind mit der Nennung ihres Namens bzw. der Darstellung ihres Logos nebst Link einverstanden, sofern sie dem nicht widersprechen.

Gewissenhafter Umgang mit Spenden und Transparenz

Wir verwenden die uns anvertrauten Spendengelder unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Vereinskonto wird vom Vorstand gewissenhaft geführt und regelmäßig durch die Kassenprüfung kontrolliert. Einmal jährlich erfolgt ein Rechenschaftsbericht, der gerne angefordert werden kann.

Der Verein Waller Mitte e.V. und sein Projekt WallerLeseLust stehen für maximale Transparenz. Damit wollen wir nicht nur ein gutes Beispiel geben sondern wir sind auch der Meinung, dass unsere Spenderinnen und Spender ein Recht darauf haben. Wir sind jederzeit bereit, Rechenschaft über die Verwendung der uns anvertrauten Spenden abzulegen. Wir informieren wahrheitsgemäß, sachgerecht und regelmäßig über den Stand der Projekte und Maßnahmen, zu deren Erfüllung wir um Spenden bitten. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Spendenbuchführung.

Datenschutz

Über die Bestimmungen der Datenschutzgesetze hinaus erfolgt kein Verkauf und keine Vermietung von Adressen von Fördernden.

Ehrenamt

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten keine Vergütung oder vergütungsähnliche Leistungen. In Fällen finanzieller Bedürftigkeit kann die WallerLeseLust den Ehrenamtlichen die entstandenen Fahrtkosten sowie andere Verbrauchskosten gegen Beleg erstatten. Niemand soll wegen geringen Einkommens von der ehrenamtlichen Mitarbeit ausgeschlossen sein.

Beschlossen am 21. Oktober 2012

Gez.:

Anne Schweisfurth, Hans Grimm, Beatrix Walter (Vorstand des Vereins Waller Mitte e.V.)
Anne Friedrichs und Christof Schäffer (Leitung der AG WallerLeseLust)